

Bekanntmachung

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Frohnhofen vom 29.04.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Frohnhofen hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GemO) und des §25 Abs.1 Nr.2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen

in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht

(Vorkaufsrechtssatzung)

gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB

für einen Teilbereich des geplanten Bebauungsplangebietes „Ortskern“ in der Ortsgemeinde Frohnhofen

beschlossen.

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Der ortsgestalterisch „sensible“ Ortskernbereich ist durch verschiedene Fehlentwicklungen, wie eine großmaßstäbliche und dorfuntypische Bebauung, Leerstände etc. zum städtebaulichen Problembereich geworden. Weil die Ortsgemeinde bisher keine Möglichkeit hatte hier planend und steuernd tätig zu werden hat der Ortsgemeinderat Frohnhofen in seiner Sitzung vom 29.04.2021 einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern“ Ortsgemeinde Frohnhofen, gefasst.

Im Geltungsbereich dieses künftigen Bebauungsplanes zieht die Ortsgemeinde zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

- (2) Ziel der Ortsgemeinde Frohnhofen ist es bereits in einer frühen Planungsphase die geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Die Vorkaufsrechtssatzung dient als Mittel zur Sicherung der in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen.
- (3) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet erlässt die Ortsgemeinde Frohnhofen diese Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung über das besondere Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) gemäß § 25 Abs.1 Nr.2 BauGB umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Frohnhofen :

Gemarkung Frohnhofen Flst.Nrn. 2316, 2319, 2340, 2372, 2373, 2374, 2377/2, 2377/3, 2377/4, 2378, 2379, 2455, 2456, 2457, 2458/1, 2458/2, 2460, 2461, 2462, 2463/1, 2464/1, 2465/1, 2465/3,2465/4, 2466, 2468, 2479/1, 2490 und Teile von Flst.Nrn. 2306, 2307, 2313, 2317, 2358, 2361/1, 2376, 2459, 2470, 2475, 2479

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung kann dem in Anlage C zur Satzung abgedruckten Lageplan entnommen werden. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Frohnhofen, den 30.04.2021

Thomas Weyrich
Ortsbürgermeister

Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohnhofen, den 08.05.21

gez. Thomas Weyrich

Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.